



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0
FAX ++43(1)531 22-499
vfggh@vfggh.gv.at
www.vfggh.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2007

BERICHT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHR 2006

Walter Antonioli zum Gedenken

Am 23. Mai 2006 verstarb im 99. Lebensjahr der langjährige Präsident des Verfassungsgerichtshofes und emeritierte Ordinarius der Wiener Rechtsfakultät Walter Antonioli.

Mit ihm hat Österreich einen außergewöhnlichen Juristen verloren, der die Lehre und Praxis des öffentlichen Rechts in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz wesentlich mitgeprägt und das Rechtsleben entscheidend mitgestaltet hat - eine Persönlichkeit von hoher rechtlicher Gesinnung, einen Mann, der in vorbildhafter Schlichtheit und großer Bescheidenheit seine ganze Kraft in den Dienst der großen Aufgaben gestellt hat, die ihm übertragen waren.

Über seine bekannten, herausragenden Verdienste als Universitätslehrer und Wissenschaftler hinaus soll hier vor allem an seine Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof erinnert werden.

Zum Richter am Verfassungsgerichtshof wurde Walter Antonioli schon 1951 ernannt und 1956 zum ständigen Referenten gewählt. 1957 wurde Antonioli Vizepräsident und 1958 Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Diese Funktion übte er bis zu seinem Rücktritt im Herbst 1977 aus.

Dem Verfassungsrichter Antonioli kam seine analytische und systematisierende Kraft zugute, insbesondere auch bei der Leitung der Beratungen des Gerichtshofes. Primäres Anliegen Antoniollis war eine methodisch saubere, wissenschaftlich fundierte, aber auch praktisch orientierte und allgemein anerkannte Judikatur.

Antonioli hat den Verfassungsgerichtshof in voller Unabhängigkeit geführt. Seine Amtsführung war von der Überzeugung getragen, dass der Richter ausschließlich an das Recht und sein an Gewissen gebunden sein soll. Und er hat sich Zeit seines Lebens bemüht, diesem Prinzip zu entsprechen, und allen hohe Achtung entgegen gebracht, die sich auch darum bemüht haben. Die Anerkennung, die der Verfassungsgerichtshof als unabhängiger Hüter der Verfassung, der Demokratie und des Rechtsstaates gewonnen hat, ist zu einem ganz großen Maß der Persönlichkeit Walter Antoniollis zu verdanken.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

INHALTSÜBERSICHT

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
 - 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten
2. GESCHÄFTSGANG
3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 3.1. Personalstand
 - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.3. Frauenförderung
4. STATISTIK
 - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 4.4. Normenprüfungen
 - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
5. VERFASSUNGSTAG
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
8. WAHRNEHMUNGEN
 - 8.1. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen
 - 8.2. Parteistellung der in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber in Besetzungsverfahren
 - 8.3. Anregungen zu Normenprüfungsverfahren
 - 8.4. Übermittlung von Verordnungsakten an zur Antragstellung zur Verordnungsprüfung legitimierte UVS
 - 8.5. Verfahrensverzögerungen im Bereich der Agrarbehörden
9. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2006 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
10. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes ist im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

1.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen 2006 acht ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Vizepäsidentin und die weiteren Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer sowie zu zwei eintägigen Zwischensessionen im Jänner und im April zusammengetreten. An mehr als 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (gelegentlich auch von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2006 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2558 neue Fälle herangetragen. Davon zählten 252 zu einer (größtenteils schon im Jahr 2005 angefallenen, in diesem Jahr auch teilweise erledigten) Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. 2834 (darunter 687 der erwähnten Serie) Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1089 offenen Fällen.

Der Verfassungsgerichtshof wird - wie in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre angesprochen - weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; dies führt häufig zu einer Belastung des Verfassungsgerichtshofes, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer gegenüber steht. In allen diesen Fällen muss der Verfassungsgerichtshof nämlich eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Beschwerden ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits für den Verfassungsgerichtshof unverhältnismäßig belastend. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen derartiger Behörden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden.

3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 83 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Mitarbeiter verfügen konnte.

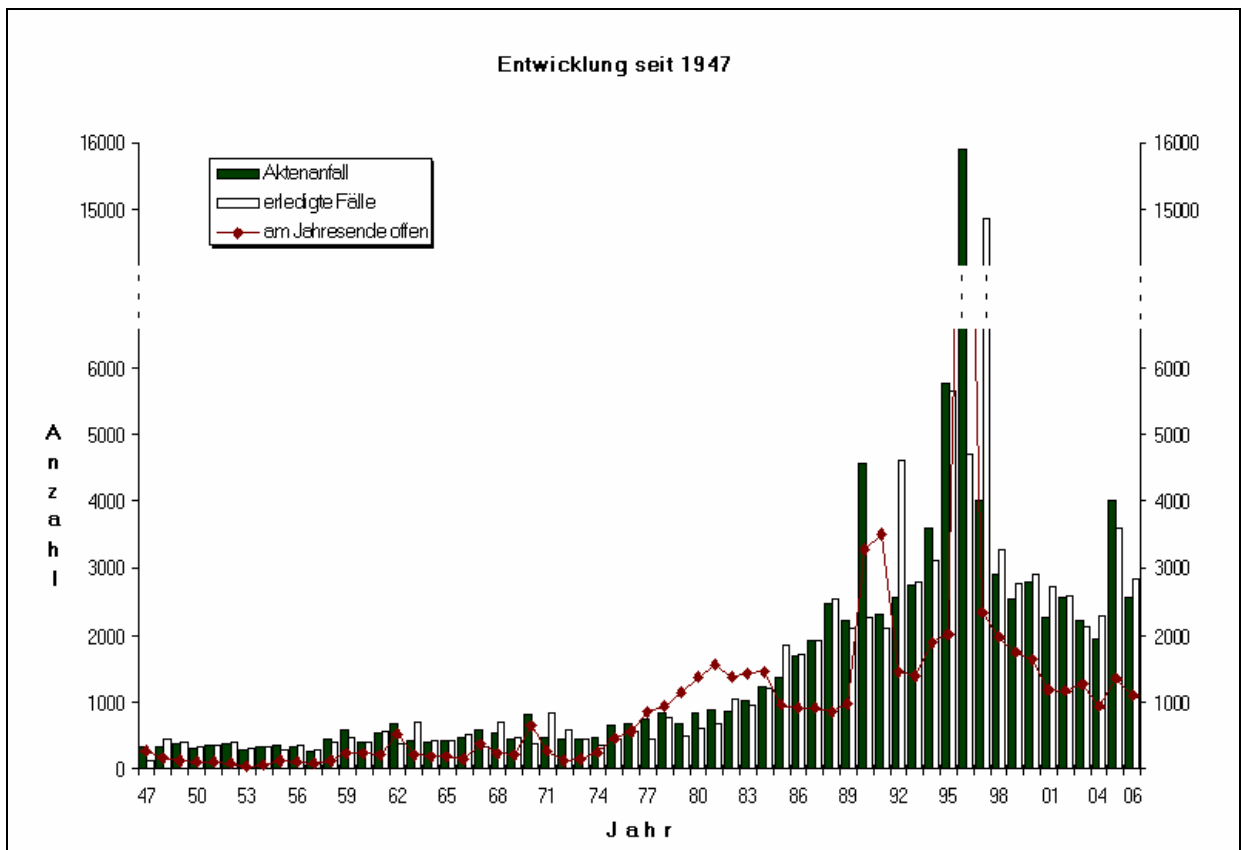
Dazu kamen zwei Landesbedienstete, die die Länder Vorarlberg und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für jeweils eineinhalb Jahre und ein Jahr kostenlos abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese - auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende - Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Zukunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

3.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

4. STATISTIK

4.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 7.

4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ¹	2252	3278 ²
1991	2304	2086	3496 ³
1992	2561	4613 ⁴	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁵	5638 ⁶	2003
1996	15894 ⁷	4714	13182 ⁸
1997	4029	14869 ⁹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹⁰
2005	4028 ¹¹	3594 ¹²	1365 ¹³
2006	2558 ¹⁴	2834 ¹⁵	1089

¹ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

² Siehe FN 1.

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁶ Siehe FN 5.

⁷ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

⁸ Siehe FN 7.

⁹ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

¹⁰ Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹¹ Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹² Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁴ Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁵ Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

Offene Fälle zum 1.1.2006

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Geetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2
Offen aus 2003	0	0	0	0	0	5	1	0	0	13	19
Offen aus 2004	0	0	0	0	0	5	3	0	0	71	79
Offen aus 2005	17	0	1	0	0	56	64	1	0	1126	1265
Summe	18	0	1	0	0	67	68	1	0	1210	1365

Offene Fälle zum 31.12.2006

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Geetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2002	1 ¹⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Offen aus 2004	0	0	0	0	0	1 ¹⁷	0	0	0	5 ¹⁸	6
Offen aus 2005	2	0	0	0	0	9	1	0	0	135	147
Offen aus 2006	13	0	2	0	0	46	59	2	0	813	935
Summe	16	0	2	0	0	56	60	2	0	953	1089

¹⁶ In diesem Verfahren erging ein Zwischenerkenntnis (VfSlg. 16.992). Im Anschluss daran kam es zu Vergleichsverhandlungen. Da diese zu keinem Ergebnis geführt haben, ist das Verfahren nunmehr fortgesetzt worden.

¹⁷ Die Erledigung dieses Verfahrens hängt eng mit der eines später eingegangenen Falles zusammen.

¹⁸ Eines dieser Verfahren ist im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt. Vier Verfahren wurden zur Normenprüfung unterbrochen, die im Hinblick auf drei dieser Verfahren bereits abgeschlossen ist.

4.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2006 erledigten Normprüfungsfälle:

Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	44	2	37	5	28 ¹⁹	24	4
Individualanträge	48	34	14	0	2	2	0
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	150	130	10	10	8	4	4
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	2	0	1	1	2	1	1
Anträge von Landesregierungen	1	0	0	1	1	0	1
Summe	245	166	62	17	39	30	9

¹⁹ Mehrere Bestimmungen wurden auch auf Antrag des VwGH geprüft, die entsprechenden Normen werden nur bei "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.

Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	52	2	47	3	34 ²⁰	31	3
Individualanträge	26	18	6	2	5	3	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	23	5	6	12	11	3	8
Anträge von Landesregierungen	1	1	0	0	0	0	0
Volksanwaltschaft	6	0	5	1	3	2	1
Landesvolksanwalt von Vorarlberg.	2	1	1	0	1	1	0
Anträge gem. § 24 UVP-G 2000	3	3	0	0	0	0	0
Summe	113	30	65	18	54	40	14

²⁰ Mehrere Verordnungen wurden auch auf Antrag des VwGH geprüft, die entsprechenden Normen werden nur bei "Amtswegigen Prüfungen" gezählt

4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshofes äußerst kurz. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
2005	203	219
2006	182	202
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2006)	226 (= rd. 7½ Monate)	246 (= rd. 8¼ Monate)

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
2005	234	245
2006	211	229
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2006)	257 (= rd. 8½ Monate)	273 (= rd. 9 Monate)

5. VERFASSUNGSTAG

Am 2. Oktober 2006 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, die Bundesministerin für Justiz Mag. Karin GASTINGER, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, der Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Johann RZESZUT, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, die Vorsitzende der Volksanwaltschaft Rosemarie BAUER, Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA, der Staatssekretär im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten Dr. Hans WINKLER, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die österreichischen Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und Generalanwältin Dr. Christine STIX-HACKL, der österreichische Richter am Gericht erster Instanz Dr. Josef AZIZI sowie die österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte DDr. Elisabeth STEINER teil.

Den Festvortrag zum Thema "Grundrechte im Spannungsfeld von nationaler und europäischer Perspektive" hielt o.Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer, der auch Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes ist.

Broschüren über den Verlauf der Verfassungstage 1990 bis 2005 liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2006 ist in Vorbereitung.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr abermals bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof wieder den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde durch Presseaussendungen und durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die - um dieses Ziel erreichen zu können - regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Die Homepage des Verfassungsgerichtshofes informiert unter der Internet-Adresse www.vfgh.gv.at die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen jüngeren Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2006 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus Budgetgründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden.

Zum zweiten Mal veranstaltete der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ein Round-Table-Gespräch zum Thema "Die Folgen einer EU-Mitgliedschaft für die Verfassungsgerichte", an dem Präsidenten und Richter der Verfassungsgerichte Polens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns sowie mehrere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes selbst teilnahmen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften war durch seinen österreichischen Richter Kammerpräsident Dr. Peter Jann vertreten. Ein erstes Round-Table-Gespräch zum selben Thema wurde 2004 in Wien abgehalten, ein weiteres ist für das Jahr 2009 geplant.

Der Verfassungsgerichtshof empfing im Berichtsjahr eine Delegation von Richtern des ungarischen Verfassungsgerichts zum traditionellen jährlichen Arbeitsgespräch sowie Delegationen der Verfassungsgerichte Aserbaidschans, Koreas, der Mongolei und der Türkei unter der Leitung ihrer jeweiligen Präsidenten. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes überreichte dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in feierlicher Form in Wien das Große Goldene Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich, das diesem vom Bundespräsidenten verliehen worden war.

Unter der Leitung ihrer Präsidenten trafen Delegationen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des Schweizerischen Bundesgerichts, des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am Sitz des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zu einem Arbeitstreffen zusammen, das den Themen "Kontrolldichte des Grund- und Menschenrechtsschutzes in mehrpoligen Rechtsverhältnissen", "Zulässigkeitsanforderungen von Individualrechtsbehelfen" und "Rechtsfolgen von Normenkontrollen" gewidmet war. Die Ergebnisse dieses Treffens wurden in der Europäischen Grundrechte Zeitschrift publiziert.

Der Präsident nahm an den Feierlichkeiten anlässlich des 50jährigen Bestehens des italienischen Verfassungsgerichts in Rom teil. Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes wirkten an internationalen Konferenzen in Rumänien und Ungarn mit. Bei der Vorbereitungskonferenz für die 2008 stattfindende XIV. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Litauen war der Gerichtshof durch die Generalsekretärin vertreten.

Weiters empfing der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2006 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter weiterer europäischer und außereuropäischer Gerichte und oberster Organe, darunter insbesondere - im Rahmen ihrer Besuche beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes - die Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe Ungarns und Polens sowie eine große Parlamentarierdelegation aus Schweden.

8. WAHRNEHMUNGEN

8.1. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen

Der Verfassungsgerichtshof hat im Vorjahr darauf aufmerksam gemacht, dass die Verzögerung der Kundmachung der Aufhebung von Rechtsvorschriften zu rechtsstaatlich unerträglichen Konsequenzen führt. Erst durch die Kundmachung erlangen aufhebende Entscheidungen ihre allgemeine Wirkung. Besonders in zwei Fallkonstellationen wird die Wirkung einer verfassungsgerichtlichen Aufhebung einer Rechtsvorschrift durch die Verzögerung der Kundmachung teilweise unterlaufen, und zwar

- dann, wenn der Gerichtshof eine Rechtsvorschrift aufhebt, ohne für das Außerkrafttreten eine Frist zu setzen, sowie
- dann, wenn der Gerichtshof ausspricht, dass eine aufgehobene Vorschrift nicht mehr anzuwenden ist.

Aus diesem Grund ordnet die Verfassung an, dass die Kundmachung der Aufhebung einer Rechtsvorschrift "unverzüglich" zu erfolgen hat. Dieses Verfassungsgebot ist verletzt, wenn die für die Kundmachung angemessene Frist überschritten wird. Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, dass die Vorbereitung eines Kundmachungstextes, die Einholung der erforderlichen Approbation und die Bewerksstellung des Verlautbarungsvorganges nicht mehr angemessen ist, wenn sie vier Wochen überschreitet. Der Verfassungsgerichtshof weist neuerlich darauf hin, dass eine Verletzung des Gebots der unverzüglichen Kundmachung sowohl die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der zur Kundmachung berufenen (obersten) Organe als auch amtshaftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Bei den im Berichtsjahr zugestellten Entscheidungen erfolgte in aller Regel die Kundmachung innerhalb von zwei bis drei Wochen, in einigen Fällen (zB durch den Bundeskanzler und die Landesregierungen von Oberösterreich, der Steiermark sowie von Tirol und Vorarlberg) sogar innerhalb weniger Tage. In einigen Fällen wurde die Rechtspflicht zur unverzüglichen Kundmachung jedoch verletzt, und zwar durch den Bundesminister für Finanzen, die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die Burgenländische Landesregierung je ein Mal, durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zwei Mal sowie durch die Kärntner Landesregierung, die den Spruch aufhebender Entscheidungen in keinem einzigen Fall innerhalb von vier Wochen kundgemacht hat; in einem Fall erfolgte die Kundmachung durch die Kärntner Landesregierung erst nahezu acht Wochen nach Zustellung der aufhebenden Entscheidung.

8.2. Parteistellung der in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber in Besetzungsverfahren

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kommt den Bewerbern in bestimmten Besetzungsverfahren (wie dies insbesondere für Verfahren betreffend schulfeste Lehrerstellen, schulfeste Leiterstellen, Bezirksschulinspektoren und Universitätsprofessoren entschieden wurde), wenn sie in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden, Parteistellung zu.

Dem gegenüber vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, ein Bewerber habe in einem solchen Verfahren (mangels Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses im Sinne des § 8 AVG) keine Parteistellung.

Diese Judikaturdivergenz zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof hat zur Folge, dass nicht zum Zug gekommene, in den bindenden Besetzungsvorschlag aufgenommene Bewerber mit unterschiedlichen Verfahrensergebnissen rechnen müssen, je nach dem, ob sie Beschwerde beim Verwaltungs- oder beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Gibt die Berufungsbehörde der Berufung eines Bewerbers, dessen Bewerbung abgewiesen worden ist, Folge und führt dies letztlich zur Verleihung der Planstelle an ihn, kann gegen diese Entscheidung jener Mitbewerber, dem die Planstelle ursprünglich verliehen worden war, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Dieser hebt - auf der Basis seiner ständigen Rechtsprechung - den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf und überbindet der belangten Behörde seine Rechtsansicht zur Parteistellung. Dies wiederum hat zur Folge, dass die belangte Behörde die Parteistellung des Bewerbers, dem auf Grund seiner Berufung die Planstelle verliehen worden ist, verneint und seine Berufung zurückweist.

Bekämpft dieser Bescheidadressat nunmehr den seine Parteistellung verneinenden, zurückweisenden Bescheid beim Verfassungsgerichtshof, der seinerseits die Parteistellung des Mitbewerbers in einem solchen Verfahren in ständiger Rechtsprechung bejaht, würde dieser Bescheid vom Verfassungsgerichtshof (diesfalls wegen zu Unrecht verweigerter Sachentscheidung) behoben und ein weiterer Rechtsgang eingeleitet werden.

Insgesamt führt diese Situation zu Rechtsunsicherheit und zu überflüssigen Verfahrensverzögerungen.

Angesichts dessen wäre es zweckmäßig, wenn der Gesetzgeber, dem diese Judikaturdivergenz seit Jahren bekannt ist, für Fälle dieser Art eine ausdrückliche Regelung verfassungskonformen Inhalts träge.

8.3. Anregungen zu Normenprüfungsverfahren

Im Tätigkeitsbericht des Jahres 2005 hat der Verfassungsgerichtshof auf folgende Wahrnehmung hingewiesen:

"Seltsam mutet an, dass der Bund als Beschwerdeführer - so im Vergaberecht (B 594/05, B 609/05) - mitunter die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Bundesgesetzes oder - etwa im Sozialversicherungsrecht (B 3294/05, B 3255/05 und B 765/05) - durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Bundesbehörde behauptet und die Durchführung eines amtswegigen Verfahrens zur Prüfung von Bundesgesetzen oder Verordnungen eines Bundesministers anregt."

Auch im Berichtsjahr hatte sich der Verfassungsgerichtshof wieder mit Verfahren zu befassen, in denen sich der Bund und vom Bund beherrschte Unternehmen mit der Behauptung an den Verfassungsgerichtshof wandten, durch ein verfassungswidriges Bundesgesetz oder eine gesetzwidrige Verordnung einer Bundesbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein bzw. die Aufhebung einer bundesgesetzlichen Vorschrift beantragten. Auch das Land Steiermark vertreten durch die Steiermärkische Landesregierung regte die Aufhebung eines Gesetzes des Landes Steiermark an.

8.4. Übermittlung von Verordnungsakten an zur Antragstellung zur Verordnungsprüfung legitimierte UVS

Gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof ua. auf Antrag der unabhängigen Verwaltungssenate über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen.

Den Verfahren V 53/05, V 78/05 lagen Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS Wien) zu Grunde, in denen dieser die Aufhebung einer Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien deshalb begehrte, weil ihm die verordnungserlassende Behörde die Übermittlung des Verordnungsaktes verweigert hatte, wodurch ihm die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Rechtsnorm entzogen und das für die Rechtsstaatlichkeit zentrale Prinzip der Überprüfbarkeit von Rechtsnormen verletzt sei.

Der Verfassungsgerichtshof hält in seinem Erkenntnis insbesondere fest, dass - ausgehend von der in Art. 22 B-VG normierten Verpflichtung zur Amtshilfe - eine verordnungserlassende Behörde einem UVS, der gegen eine in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwendende Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hegt, insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet sei, als der UVS dieser Hilfe zu einer allfälligen Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof bedürfe. Dies schließe insbesondere auch die Übermittlung des Verordnungsaktes ein.

Der Verfassungsgerichtshof regt dringend an, in vergleichbaren Fällen dem Gebot der Verpflichtung zur Amtshilfe zu entsprechen.

8.5. Verfahrensverzögerungen im Bereich der Agrarbehörden

Wie schon in den vergangenen Jahren musste der Gerichtshof auch im Berichtsjahr feststellen, dass es im Bereich der Agrarbehörden in überdurchschnittlichem Maß, ja fast regelmäßig, zur Devolution (Übergang der Zuständigkeit auf die übergeordnete Behörde) kommt, weil die Behörden erster, aber auch zweiter Instanz ohne triftigen Grund nicht innerhalb gesetzter Frist entscheiden. Abgesehen davon, dass damit die gesetzliche Zuständigkeitsordnung nachhaltig verändert wird (und Überprüfungsmöglichkeiten durch eine Oberinstanz verloren gehen), erhöht das in signifikanter Weise die Gefahr einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Folge überlanger Verfahrensdauer, was Österreich in Straßburg in ein schlechtes Licht setzt und Schadenersatzpflichtig macht. Es ist anzunehmen, dass die Agrarbehörden personell unzureichend ausgestattet sind.

Wien, am 16. März 2007
Der Präsident:
Dr. Korinek

9. BEILAGE 1

VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2006
INHALTLICH ERLEDIGTE GESETZESPRÜFUNGEN

Amtswegige Prüfungen

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
Allgemeines SozialversicherungsG § 340a G 145/05	In § 340a zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 59. Novelle zum ASVG, BGBl. I Nr. 1/2002, wird die Wortfolge "vom Hauptverband" als verfassungswidrig aufgehoben.
BauarbeitenkoordinationsG § 4 G 37/06	§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG), BGBl. I 37/1999 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Bauern- SozialversicherungsG § 295 G 28/06	§ 295 Abs. 10 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der 28. Novelle zum BSVG (Art. 5 des Pensionsharmonisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2004) wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BundesvergabeG § 177, Anhang X G 154/05	Die Wortfolge "und 175 Abs. 1" in § 177 Abs. 1 sowie die Wortfolge "Baufträge 2 500 €" in der fünftletzten Zeile des Anhanges X jeweils des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 99/2002, war verfassungswidrig.
BundesvergabeG § 177, Anhang X G 124/06	Die Wortfolge ", 171 Abs. 1" in § 177 Abs. 1 und die Wortfolge "Liefer- und Dienstleistungsaufträge" in der letzten Zeile des Anhanges X jeweils des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 99/2002, war verfassungswidrig.
BundesvergabeG Anhang X G 91/05	Die Wortfolge "Baufträge 5 000 €" in der vorletzten Zeile des Anhanges X des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 99/2002, war verfassungswidrig.
EinkommensteuerG § 11a G 151/06	Die Worte "aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb" in § 11a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400 idF BGBl. I Nr. 180/2004, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
EinkommensteuerG § 14 G 48/06	§ 14 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400 in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993 und in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998, sowie § 14 Abs. 7 Z 7 desselben Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 400/1988, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
EinkommensteuerG § 25 G 9/06	Der zweite Satz des § 25 Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400 idF BGBl. I Nr. 142/2000, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

EinkommensteuerG § 26 G 147/05 G 12/06 VwGH	In § 26 Z 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400 idF BGBl. Nr. 818/1993, wird der vierte Satz als verfassungswidrig aufgehoben.
EmissionszertifikateG § 13 G 138-142/05 G 7/06 VwGH	§ 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz – EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
GebührenG § 22 G 1/06	Die Wortfolgen "eine Leistung nicht mit einem bestimmten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt oder ist" und "im ersteren Falle nach dem Höchstbetrag, im letzteren Falle" in § 22 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
GrundverkehrsG Bgld § 4 G 121-122/06	Im Gesetz vom 29. Jänner 1996 über den Verkehr mit Grundstücken im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 - Bgld. GVG), LGBl. Nr. 42/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 50/2000, werden die Wortfolge "und der Erwerber glaubhaft macht, daß er das zu erwerbende Grundstück selbst im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaften wird" in § 4 Abs. 2 Z 1, sowie § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Z 2 als verfassungswidrig aufgehoben.
Güter- und SeilwegeG Vbg § 11 G 149/06	§ 11 Abs. 2 des Vorarlberger Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 42/1984 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
KrankenanstaltenG OÖ § 5 G 123/06	Die Wortfolge "sowie bei Errichtung einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen, bei Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Dentisten mit Kassenvertrag," in § 5 Abs. 2 erster Satz des Oberösterreichischen Krankenanstaltengesetzes 1997, LGBl. Nr. 132, war verfassungswidrig.
MarktordnungsG § 101 G 50-53/06	In § 101 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210/1985 idF BGBl. I Nr. 108/2001 wird die Wortfolge "Referenzmengen," als verfassungswidrig aufgehoben.
ÖkostromG § 13 G 143/05	Der vierte und fünfte Satz des § 13 Abs. 1 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
PatentG §§ 70, 74, 138, 139 G 150/05	1. Die Wortfolgen "... ein weiterer Rechtszug sowie ..." in § 70 Abs. 2 und die Wortfolgen "... der Nichtigkeitsabteilung ..." in § 74 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970, waren verfassungswidrig. 2. Die Wortfolgen "... der Nichtigkeitsabteilung ..." in §§ 70 Abs. 3 und 138 Abs. 1 sowie § 139 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970, waren bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 verfassungswidrig.

RaumordnungsG NÖ § 19 KulturflächenschutzG NÖ § 2 G 131-134/05	1. § 19 Abs. 8 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-14, und § 2 Abs. 3 letzter Satz NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, LGBl. 6145-2, werden als verfassungswidrig aufgehoben. ... 2. Die übrigen Bestimmungen des § 2 NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994, LGBl. 6145-2, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
Stadtrecht Innsbruck § 40 G 39/06	In § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. für Tirol Nr. 53/1975, wird die Wortfolge "und allenfalls im 'Amtsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck'" als verfassungswidrig aufgehoben.
ÜbernahmeG §§ 22, 25, 34 G 151-153/05	Folgende Bestimmungen des Übernahmegesetzes, BGBl. I Nr. 127/1998, waren verfassungswidrig: - § 22 Abs. 1, 2, 5 und 6; - § 25 Abs. 1 und 2 sowie - die Wortfolge "oder 2. seiner Verpflichtung zur Stellung eines Angebots (§§ 22 bis 25) oder zur Mitteilung (§ 25 Abs. 1) nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes nicht entsprochen" in § 34 Abs. 1.
VerfassungsgerichtshofG § 82 G 197/06	In § 82 Abs. 2 Z 5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Kundmachungsreformgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 100/2003, wird die Wortfolge ", den angefochtenen Bescheid aufzuheben" als verfassungswidrig aufgehoben.
Vergabe-NachprüfungsG Stmk § 18 G 35/06	Die Wortfolge ", 12 Abs. 1" in Abs. 1 und der zweite Satz in Abs. 2 des § 18 des Steiermärkischen Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. für die Steiermark Nr. 43/2003, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
VergaberechtsschutzG Wr § 30, Anhang G 116/06 G 109/06 VwGH	Die Wortfolge "1 und" sowie die Wortfolge "sowie für Anträge gemäß § 23 Abs. 1" in § 30 Abs. 1 und die Wortfolge "Baufträge 2 500 €" im Anhang des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/2003, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

AbfallwirtschaftsG OÖ § 33 G 144/05	§ 33 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes vom 7. Mai 1997 über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich, LGBl. für Oberösterreich Nr. 86/1997, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
AbgabenverwaltungsorganisationsG § 2 G 105/05 G 129/05, G 3/06 VwGH	§ 2 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. 1975/18, idF BGBl. I 2004/72, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
FernmeldegebührenO § 48 G 85,86/05	Die Wortfolge "lit. b" in § 48 Abs. 2 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
Gewerbliches SozialversicherungsG § 229a G 29/06	Die Wortfolge "oder aus selbständiger Arbeit" in § 229a Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 idF BGBl. I Nr. 139/1997, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Individualanträge

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
KehrG Bgld G 135/05	Im burgenländischen Gesetz vom 31. März 2005 über das Reinigen, Überprüfen und Kehren von Feuerungsanlagen (Kehrgesetz), LGBl. Nr. 46, werden als verfassungswidrig aufgehoben: 1. § 2 Abs. 3, 2. der letzte Satz in § 3 Abs. 3, 3. die Worte "ohne Mehrkosten" in § 9 Abs. 3, 4. der letzte Satz in § 11 Abs. 2 und 5. die Z 7 in § 13 Abs. 1.
PostG § 14 G 100-102/05, G 106/05, G 109-116/05 G 121/05	In § 14 Postgesetz 1997 BGBl. 1998/18, idF BGBl. I 2003/72 werden Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 als verfassungswidrig aufgehoben.

Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
Bauern- SozialversicherungsG §§ 148i, 148i G 16/06 OGH	<p>1. In § 148i Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Abschnitts II der 22. Novelle zum BSVG, BGBl. I Nr. 140/1998, werden im ersten Satz die Wortfolge "geminderten Arbeitsfähigkeit bzw." und im zweiten Satz die Wortfolge "der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw." als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>2. § 148j Abs. 2 erster Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Abschnitts II der 22. Novelle zum BSVG, BGBl. I Nr. 140/1998, war verfassungswidrig.</p>
BundesvergabeG § 177 G 107/06 G 112/06 G 196/06 G 198/06 alle VwGH	<p>Die Wortfolgen "163 Abs. 1" und "164 Abs. 1" in § 177 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 99/2002, waren verfassungswidrig.</p>
EinkommensteuerG § 26 G 147/05 VfGH G 12/06 VwGH	<p>siehe oben "Amtswegige Prüfungen"</p>
EmissionszertifikateG § 13 G 138-142/05 VfGH G 7/06 VwGH	<p>siehe oben "Amtswegige Prüfungen"</p>
GelegenheitsverkehrsG § 15 Abs 2 G 2/06 UVS Vbg	<p>§ 15 Abs. 2 letzter Satz des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, idF BGBl. I Nr. 32/2002 war verfassungswidrig.</p>
PflegegeldG OÖ G 119/04, G 21/05 OLG Linz G 154/04,161/04 OGH	<p>In § 3 Abs. 2 Z 2 des Oö. Pflegegeldgesetzes (Oö. PGG), LGBl. Nr. 64/1993, in der Fassung des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Pflegegeldgesetz geändert wird (Oö. Pflegegeldgesetz-Novelle 2002), LGBl. Nr. 155/2001, wird die Wortfolge "oder von Vorschriften einer Vertragspartei des EWR-Abkommens" als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
VergaberechtsschutzG Wr § 30, Anhang G 116/06 VfGH G 109/06 VwGH	<p>siehe oben "Amtswegige Prüfungen"</p>

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
Abgabenverwaltungs- organisationsG § 2 G 105/05 VfGH G 129/05, G 3/06 VwGH	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
Allgemeines SozialversicherungsG § 49 EinkommensteuerG § 26 G 4/06, G 183/06 VwGH	Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, den vierten Satz des § 26 Z 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, sowie in § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG in der Fassung des Abschnittes VIII, Artikel I, Z 1 des Abgabenänderungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 660/1989, die Wortfolge ", soweit sie nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen", in eventu § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG in der genannten Fassung zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, ... Der zu G 4/06 protokollierte Antrag wird zurückgewiesen. Die zu G 183/06 gestellten Anträge werden abgewiesen.
GefahrgutbeförderungsG § 27 G 122/05, G 148/05 UVS Wien	Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, § 27 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGfBG), BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.
GrundversorgungG-Bund § 9 G 33/06, G 38/06, G 41/06, G 45/06, G 46/06, G 120/06, G 150/06, G 169/06, G 176/06 alle UVS NÖ G 47/06 UVS OÖ	Anträge 1. des U n a b h ä n g i g e n V e r w a l t u n g s - s e n a t e s i m L a n d N i e d e r ö s t e r r e i c h , "§ 9 Abs. 2, 3 und 3a des Bundesgesetzes, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005; vormals Bundesbetreuungsgesetz), BGBl. 1991/405 i.d.F.d. Art. II des BGBl. I 2004/32 (Abs. 2) bzw. BGBl. I 2005/100 (Abs. 3 und 3a)", sowie 2. des U n a b h ä n g i g e n V e r w a l t u n g s - s e n a t e s d e s L a n d e s O b e r ö s t e r r e i c h , "§ 9 Abs. 2 des GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, i.d.F. des Art. II des BGBl. I Nr. 32/2004 und § 9 Abs. 3 und 3a des GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2005", als verfassungswidrig aufzuheben, ... I. Die Anträge zu G 41, 45, 46, 120, 150, 169 und 176/06 werden zurückgewiesen. II. Die Anträge zu G 33, 38 und 47/06 werden abgewiesen.
KinderbetreuungsgeldG § 5 G 43,44/06 OGH	Anträge des OBERSTEN RICHTSHOFES, § 5 Abs. 5 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, als verfassungswidrig aufzuheben, ... Die Anträge werden abgewiesen.

Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
Hochschülerinnen- und HochschülerschaftsG § 35a G 96/05	<p>Antrag des Josef B r o u k a l, Dr. Kurt G r ü n e w a l d und K o l l e g I n n e n , Abgeordnete zum Nationalrat, ... , näher bezeichnete Bestimmungen des Hochchülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998, idF. BGBl I Nr. 1/2005 [aufzuheben], ...</p> <p>§ 35a Abs. 4 des Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftsgesetzes 1998, BGBl I 1999/22, idF BGBl I 2005/1, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>

nicht aufgehoben:

PensionskassenG § 2 G 79/05	<p>Antrag von Dr. Alfred G u s e n b a u e r , Dr. Christoph M a t z n e t t e r und G e n o s s I n n e n , Abgeordnete zum Nationalrat, ... , § 2 Abs. 2, 3 und 4 Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, idF des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, ...</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
--	---

Anträge von Landesregierungen

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
Bauern- SozialversicherungsG § 33 G 130/05	<p>Antrag der BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG, § 33 Abs. 1 dritter Satz BSVG idF BGBl. I Nr. 142/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, ...</p> <p>Der Gesetzesprüfungsantrag wird abgewiesen.</p>

10. BEILAGE 2 - STATISTISCHE ÜBERSICHT

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2006 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2006 bis 31.12.2006										Offene Fälle	
	aus 2002	aus 2003	aus 2004	aus 2005	insgesamt	anhängig aus 2006	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 ¹	abgelehnt 2 ²	abgelehnt 1,2 ³	amtsw. gestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2006	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	1	0	0	17	18	26	0	12	13	1	0	0	0	2	28	16	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	0	1	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	1	5	5	56	67	102 ⁴	65	18	23	6	0	0	0	1	113	56	0	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	1	3	64	68	237 ⁵	62	17	147	12	0	0	0	7	245	60	0	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	1	1	5	0	1	3	0	0	0	0	0	4	2	0	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	0	13	71	1126	1210	2185	137	236	88	53	755	214	636	323	2442	953	23 VfGH	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	2	19	79	1265	1365	2558	266	284	274	72	755	214	636	333	2834	1089	23	

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

⁴ Hievon entfallen 22 auf Individualanträge, 44 auf Amtswegige Prüfungen, 16 auf Anträge des VwGH, 7 auf Anträge von UVS, 3 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 6 auf Anträge der Volksanwaltschaft, 3 auf Anträge von Bürgerinitiativen gem. § 24 UVP-G 2000 und 1 auf einen Antrag einer Gemeinde gem. § 24 UVP-G 2000.

⁵ Hievon entfallen 2 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 43 Individualanträge, 32 auf Amtswegige Prüfungen, 22 auf Anträge des VwGH, 101 auf Anträge Ordentlicher Gerichte und 37 auf Anträge von UVS. 209 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 28 betreffen Landesgesetze.